

Hauptwasser haben, dem Staate“.<sup>25</sup> Das würde bedeuten, daß in unserem Falle der französische Staat nach wie vor die Fischereipacht einzog, jetzt eben von Freistetter Fischern. Doch Louis Nonn gab sich noch nicht geschlagen. 14 Jahre später, am 24. 1. 1880 versuchte er nochmals sein Glück, unterstützt vom Offendorfer Bürgermeister, bei der Kreisdirektion Hagenau. Die Freistetter Fischer ihrerseits wandten sich wieder an das Amt Kork. Dieses Amt besaß noch den Schriftwechsel mit dem Straßburger Präfekten. Das Hagenauer Amt, auf Kontinuität der Verwaltung bedacht, ließ sich diesen Schriftwechsel zuschicken. Obwohl die Akten hier schließen, kann man vermuten, daß L. Nonn auch diesmal sein Ziel nicht erreichte.<sup>26</sup>

Ähnlich unterhaltsam wie das Ringen um die Fischereipacht im rechtsrheinischen Offendorf gestaltete sich der Interessenkampf um die Jagdausübung. Im Jahre 1882, nachdem Helmlingen 34,62 Hektar Offendorfer Gemarkungsteil erworben hatte, versteigerte die Gemeinde Freistett die Jagd des gesamten rechtsrheinischen Offendorfer Areals (50,29 ha) zusammen mit der eigenen Gemarkung. Sie verwechselte auch hier Gemeindeverwaltungsbezirk mit Gemarkung. Offendorf hatte ungefähr zur selben Zeit auch die Jagd auf seiner Gemarkung einschließlich der rechtsrheinischen Gemarkungsteile verpachtet seinerseits aber zu Recht, denn seine Handlungsweise war durch das elsässische Jagdgesetz vom 7. 2. 1881 voll gedeckt. Ja, der Kaiserliche Statthalter des Elsaß wies ausdrücklich darauf hin, daß der Artikel 5 des Rheingrenzvertrags von 1840 über die Jagd- und Fischereirechte noch volle Geltung habe. Die Interessen Helmlingens, das sich auch durch Freistett düpiert fühlte, wurden vom Bezirksamt Kehl vertreten. Das war wichtig angesichts der Tatsache, daß nach § 3 des elsässischen Jagdgesetzes Helmlingen seine Jagd auf dem Fahrkopf und dem Mittelgrund selbständig hätte ausüben können, da sein neuerworbenes Gelände (34,84 ha) ein geschlossenes Areal von mehr als 25 Hektar umfaßte. Die Gemeinde Helmlingen war aber bereit auf dieses Recht zu verzichten, wenn der Pächter, der zu Offendorf die ganze Jagd gepachtet hatte, ihr vom jährlichen Pachtzins einen proportionalen Anteil zahlte. Es darf angenommen werden, daß besagter Pächter dieses Angebot annahm, denn die Akten schweigen über das Ende der Affäre.<sup>27</sup> 20 Jahre später (1901/1902) erfahren wir, daß Helmlingen die Jagd in seinem Rheinufergebiet selbst verpachtet hat (90 M Pacht), während Offendorf im südlichen Teil seiner überrheinischen Gemarkung (15,58 ha) sein Jagdrecht ausübt. Um dieselbe Zeit ist die elsässische Wasserbauverwaltung im gesamten rechtsrheinischen Offendorf allein fischereiberechtigt (wie schon 1866), (siehe Anmerk. 17).

Von der ganzen rechtsrheinischen Herrlichkeit ist Offendorf nur noch die Jagd im kleinen Südteil (15,58 ha) geblieben. Dieses Geländestück wurde am 8. 11. 1961 vom Wasser- und Straßenbauamt Offenburg an die Gemeinde Freistett verkauft.<sup>28</sup>